



Hygienekonzept für die Vermietung des Vereinsheimes

(Gültig ab dem 10.09.2020)

Vereins-Informationen

Verein: MTV Segeberg von 1860 e.V.
Ansprechpartner für Malte Butzlaff
Hygienekonzepte:
E-Mail: m.butzlaff@mtv-segeberg.de
Mobil: 0176 30706980

Präambel

Grundsätzlich steht die Gesundheit jedes Mitglieds an erster Stelle.

Das vorliegende Hygienekonzept gilt für die Vermietung des Vereinsheimes des MTV Segeberg an Vereinsmitglieder.

(A) Voraussetzungen zur Vermietung des Vereinsheimes

1. Die Vermietung des Vereinsheimes erfolgt lediglich zu Zeiten, in denen kein Sportbetrieb stattfindet.
2. Der Mieter ist der Veranstalter und wird nachfolgend Veranstalter genannt.
3. Der Veranstalter hat ein eigenes Hygienekonzept für Veranstaltungen, als Ergänzung zu diesem Konzept zu erstellen.
4. Die Vermietung des Vereinsheimes des MTV Segeberg erfolgt lediglich für Veranstaltungen der Risikoklasse 3 und 5 gemäß der „Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“ der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und dessen Einhaltung in der zur Mietzeit gültigen Fassung.

(B) Regelungen und Hinweise zur Nutzung des Vereinsheimes

1. Die Gegebenheiten des Vereinsheimes mit anliegendem Grundstück lassen eine Gesamtteilnehmerzahl von 50 Personen im Innen- und Außenbereich zu.
2. Das Vereinsheim darf nur von Personen betreten werden, die selbst bzw. deren Angehörigen nicht unter Verdacht einer Ansteckung stehen bzw. keine Symptome zeigen.
3. Das Hygienekonzept des MTV Segeberg und die Ergänzungen des Veranstalters sind auszuhängen.
4. Der Veranstalter ist für das Aushängen von Hygienehinweisen z. B. Mund-Nasen-Schutz verantwortlich.



(C) Hygieneanforderungen

1. Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen.
2. Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
3. Empfehlung zum regelmäßigen Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
4. Für Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht garantiert werden kann (z.B. beim Betreten/Verlassen des Vereinsheimes, beim Buffet oder beim Gang zur Toilette), wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dringend empfohlen.
5. Oberflächen, die häufig berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt.
6. Die Innenräume werden regelmäßig gelüftet.
7. Die Kontaktdaten der Anwesenden werden erhoben.

(D) Sanktion bei Zuwiderhandlung:

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Verordnungen alleine verantwortlich und bei Verstößen haftbar.
2. Der Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, vor und während einer Veranstaltung zu kontrollieren, ob die Bestimmungen und das Hygienekonzept eingehalten werden. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung sofort abzubrechen, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich einer beanstandeten Abweichung von den Auflagen oder dem Hygienekonzept oder sonstigen Verstößen gegen verbindliche Bestimmungen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abhilft.
3. Bußgelder die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.